

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/06 C

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2006
- B 11a AL 1/06 BH - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache wegen einer 12wöchigen Sperrzeit vom 8. August bis 30. Oktober 2000 nach einer abgelehnten Weiterbildungsmaßnahme.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 11. November 2005 Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren, hat der Senat durch Beschluss vom 16. Mai 2006 - dem Kläger zugestellt am 26. Mai 2006 - abgelehnt und ua näher ausgeführt, anhand der Gerichtsakten und des Vorbringens des Klägers seien weder Anhaltspunkte für eine vorschriftswidrige Besetzung des LSG wegen eines vorangegangenen - wiederholten - Ablehnungsgesuchs noch für eine Verletzung rechtlichen Gehörs durch unzeitige Sachentscheidung oder Unterschreitung der erforderlichen Dauer der mündlichen Verhandlung erkennbar. Weitere Verfahrensmängel in Gestalt des Fehlens des entscheidungserheblichen Sachverhalts im Tatbestand und der Unvollständigkeit der Entscheidungsgründe seien nicht nachvollziehbar, ebenso wenig die Entscheidungsrelevanz vom Kläger angeführter - angeblicher - Widersprüchlichkeiten im Berufungsurteil.
- 3 Mit seiner am 9. Juni 2006 eingegangenen, persönlich erhobenen Anhörungsrüge macht der Kläger geltend, der Beschluss vom 16. Mai 2006 sei nicht mit Gründen versehen, weil der Senat den entscheidungserheblichen Sach- und Streitstand nicht zur Kenntnis genommen und gewürdigt habe und zudem die Anforderungen an die hinreichenden Erfolgsaussichten überspannt worden seien.

II

- 4 Die Anhörungsrüge des Klägers ist unzulässig.
- 5 Zwar kann dieser Rechtsbehelf ohne Rücksicht auf den vor dem Bundessozialgericht (BSG) grundsätzlich auch im Anhörungsrügeverfahren geltenden Vertretungszwang (§§ 178a Abs 2 Satz 5, 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) erhoben werden, weil § 166 SGG im Verfahren auf Gewährung von PKH keine Anwendung findet (BSG, Beschluss vom 7. November 2006 - B 7b AS 2/06 C; vgl auch BFH, Beschlüsse vom 27. Juli 2006 - I S 7/06 - und - I S 9/06 - zu § 133a Finanzgerichtsordnung <FGO>, veröffentlicht in juris). Der nur für den Fall des Vertretungserfordernisses gestellte Antrag auf PKH für das Anhörungsrügeverfahren entfällt damit.
- 6 Die fristgerecht innerhalb der gesetzlichen Zweiwochenfrist (vgl § 178a Abs 2 Satz 1 SGG) erhobene Anhörungsrüge ist aber gleichwohl nur zulässig, wenn eine entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht dargelegt wird (§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2,



Abs 2 Satz 6 SGG). Zur Zulässigkeitsvoraussetzung einer Anhörungsrüge gehört es deshalb, dass die Umstände, aus denen sich die entscheidungserhebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht ergibt, schlüssig aufgezeigt werden (vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 2). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen des Klägers nicht. Zwar behauptet der Kläger eine Gehörsverletzung durch den Beschluss vom 16. Mai 2006. Allerdings zeigt bereits sein Vortrag im Schriftsatz vom 8. Juni 2006, dass der erkennende Senat die für den Kläger wesentlichen Punkte, insbesondere das Gebot des gesetzlichen Richters, die Dauer der mündlichen Verhandlung sowie - behauptete - Widersprüchlichkeiten im Urteil des LSG, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat. Das steht in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Übrigen besteht - wie in den Gründen des angegriffenen Beschlusses ausgeführt - keine Verpflichtung des Gerichts, jedes einzelne Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu behandeln, erst recht nicht in der vom Kläger vorgegebenen Weise. Sein anderslautender Vortrag nicht zuletzt zu den - von ihm für überspannt gehaltenen - Anforderungen zur PKH macht demgegenüber deutlich, dass der Kläger sich im Kern gegen die inhaltliche Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses wendet. Hierzu ist indessen das Anhörungsrügeverfahren nicht vorgesehen.

- 7 Selbst wenn man in der Anhörungsrüge des Klägers auch den außerordentlichen Rechtsbehelf einer Gegenvorstellung sehen wollte, wäre diese nicht erfolgreich. Denn es bestünde kein Anlass, den Beschluss in der Sache zu ändern.
- 8 Die Anhörungsrüge war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 178a Abs 4 Satz 1 SGG).

